

Satzung der Gemeinde Wustermark über die Bildung eines Schulbezirks für die Grundschule der Gemeinde

Auf Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2. Nr. 9 der Kommunalverfassung für das Land Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I. S. 286), in der je-weils geltenden Fassung in Verbindung mit § 106 des Brandenburgischen Schulgesetzes (BbgSchG) vom 02. August 2002 (GVBl. I, S. 78), in der jeweils geltenden Fassung hat die Gemeindevertretung Wustermark am 01.03.2016 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Zweck der Satzung

Gemäß § 106 Abs. 1 des Brandenburgischen Schulgesetzes ist für jede Grundschule unter Berücksichtigung der genehmigten Schulentwicklungsplanung ein Schul-bezirk zu bestimmen, für den die Schule örtlich zuständig ist. Die Gemeinde Wustermark verfügt über eine Grundschule. Die Grundschule „Otto Lilienthal“ befindet sich im Ortsteil Wustermark. Die Trägerschaft liegt bei der Gemeinde Wustermark.

§ 2 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für alle schulpflichtigen Grundschüler/-innen, die in der Gemeinde Wustermark einschließlich ihrer Ortsteile wohnhaft sind. Die Schüler/-innen besuchen die Grundschule, in deren Schulbezirk sie wohnen (zuständige Grundschule). Über Ausnahmen entscheidet gem. § 106 Abs. 4 BbgSchG das zuständige Amt für Schule und Lehrerbildung.

§ 3 Schulbezirk

Für die in § 1 genannte Grundschule wird ein Schulbezirk gebildet, dessen genau bestimmter und räumlich abgegrenzter Bereich das gesamte Gemeindegebiet mit allen Ortsteilen (Wustermark, Elstal, Priort, Hoppenrade und Buchow-Karpzow) umfasst.

§ 4 Inkrafttreten/ Außerkrafttreten der bisherigen Schulbezirkssatzung

Die vorliegende Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Mit Inkrafttreten der vorliegenden Satzung tritt die bestehende Schulbezirkssatzung (Festlegung des Schulbezirks für die Grundschule: Erlass einer Satzung gem. § 106, Abs. 4 BbgSchG) vom 14. Mai 1998 außer Kraft.

Wustermark, den 14.03.2016

*gez. Schreiber
Bürgermeister*

*gez. P. Guhr
Allgemeiner Stellvertreter*